Satzung des „Fördervereins Apfelbäumchen“, evangelischer Kindergarten Westhofen

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeines

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins § 1

Zweck und Aufgaben, Grundsätze § 2

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft § 3

Beendigung der Mitgliedschaft § 4

Mitgliedsbeitrag § 5

Vereinsvermögen § 6

Organisatorischer Aufbau des Vereins

Vereinsorgane § 7

Vorstand § 8

Zuständigkeit des Vorstands § 9

Amtsdauer des Vorstands § 10

Beschlussfassung des Vorstands § 11

Mitgliederversammlung § 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung § 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung § 14

Kassenprüfer § 15

Schlussbestimmung

Auflösen des Vereins § 16

Inkrafttreten der Satzung § 17

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Apfelbäumchen“ und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mainz den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 67593 Westhofen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Grundsätze

(1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. Förderung von Erziehungs- und Bildungsarbeit zugunsten der Kinder im Kindergarten

2. Förderung des Kindergartens als Bestandteil des sozialen Gefüges in Westhofen

3. Förderungen im Sinne dieser Satzung können beratend sowie materiell und/oder personell sein

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht

1. Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung, des Trägers sowie des Elternausschusses

2. Materielle Unterstützung des Kindergartens nach Ermessen des Vereinsvorstandes, sobald der Kindergarten oder Träger notwendige Bedarfe zur Kinderbetreuung, -erziehung sowie zur deren Entwicklungs- und Bildungsförderung nicht aus eigenen Mitteln tragen kann

3. Gewinnung neuer Mitglieder

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Beitrag ist einen Monat nach Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten.

(3) Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres berechnet er sich anteilig nach dem Eintrittsmonat.

(4) Der laufende Mitgliedsbeitrag wird immer zum 01. März eines Kalenderjahres abgebucht.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag gegen verpflichtende Unterstützungsleistungen bei den Vereinsveranstaltungen entfallen. Hierüber entscheidet der Vorstand vertraulich, im Rahmen einer Vorstandssitzung.

§ 6 Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins wird aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, sowie dem Reingewinn aus Veranstaltungen, gebildet.

(2) Über Ausgaben im Sinne dieser Satzung beschließt der Vorstand einfachmehrheitlich.

(3) Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 150 Euro pro Kalendermonat nicht übersteigen, können Vorstandsvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam, ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes entscheiden. Diese Ausgaben sind dem Gesamtvorstand unverzüglich und ohne vermeidbaren zeitlichen Verzug mitzuteilen.

(4) Ausgaben, die nicht mit dieser Satzung vereinbar sind, dürfen nicht das Vereinsvermögen belasten und obliegen somit der Haftung des Einzelnen.

(5) Die Anschaffungen werden dem Kindergarten/-träger übereignet. Hierüber ist im Einzelnen eine Übereignungsregelung zu treffen.

(6) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Im Vereinsregister eingetragene, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB sind

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

(2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht vertretungsberechtigt, haben ansonsten die gleichen Rechte, insbesondere Stimmrechte. Hierbei handelt es sich um ein bis zu drei Beisitzer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Abschluss und Kündigung von Verträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheiden drei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode aus, so sind die Vereinsmitglieder hierüber binnen 8

Wochen im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vorstandsämter zu unterrichten.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der von Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(8) In Bezug auf zu wählende Ämter findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre jeweils zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Vereinskasse ist jährlich durch die beiden Kassenprüfer gemeinsam zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem evangelischen Kindergarten „Seebachfrösche“ Westhofen mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung der dortigen Kinder verwendet wird.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.12.2003 errichtet und mit der Neuwahl des Vorstandes am 16.10.2018 überarbeitet. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2019 bekannt gegeben, am 10.12.2019 veröffentlicht und tritt mit Beschluss vom 14.10.2019 ab dem 01.04.2020 in Kraft, sofern bis dahin keine Änderungswünsche bei dem amtierenden Vorstand eingehen. Spätestens tritt sie mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder gem. § 8:

Nadine Keller (1.Vorsitzende)

Katja Fauth (2.Vorsitzende)

Eva Rüttinger (Schatzmeisterin)

Tina Becker (Schriftführerin)

Westhofen, den ……